

Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur fondsgebundenen Rente

Sie haben zu Ihrer fondsgebundenen Rente (Tarife FR10 oder FR15) eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen Ihres Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie und wann erhöhen wir Ihren Vertrag?

(1) Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, erhöhen wir Ihren Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Die Erhöhung Ihres Beitrags umfasst auch den Beitrag für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ). Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Ihren Beitrag erhöhen wir in Prozent Ihres aktuellen Beitrags vor der Erhöhung durch die Dynamik

- jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs
- solange Sie Beiträge zahlen.

Wenn Sie einen verminderten Anfangsbeitrag gewählt haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir erhöhen den Beitrag frühestens ein Jahr nachdem wir auf den Folgebeitrag umgestellt haben.

(2) Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

(3) Bei dem Tarif FR10 gilt Folgendes: Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöht sich dadurch Ihr Guthaben. Den [→] garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

(4) Bei dem Tarif FR15 gilt Folgendes: Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung gelten,
- dem aktuellen Alter des [→] Versicherten,
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen, und
- dem Ergebnis unserer [→] Risikoprüfung bei Abschluss des Vertrags.

(5) Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

(6) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich Ihr Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

(7) Wenn in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Hauptvertrag entsprechend.

§ 2 Wie und wann erhöhen wir Ihren Todesfall-schutz?

(1) Bei dem Tarif FR10 gilt Folgendes: Die vereinbarte Summe für den Todesfall steigt jährlich um den halben Prozentsatz, den Sie für die Erhöhung des Beitrags gewählt haben.

(2) Bei dem Tarif FR15 gilt Folgendes: Die Summe für den Todesfall kann nur durch eine Zusatzversicherung eingeschlossen werden. Die Beiträge und die Summe für den Todesfall dieser Zusatzversicherung erhöhen sich durch die Dynamik nicht.

§ 3 Wie und wann erhöhen wir Ihre BUZ?

(1) Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, gilt Folgendes: Solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist, müssen Sie keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für die bereits durch die Dynamik erhöhten Beiträge. Bei dem Tarif FR10 entnehmen wir Ihrem Guthaben keine weiteren monatlichen Beiträge für das Risiko einer Berufsunfähigkeit.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, können Sie wählen, ob Sie diese in die Dynamik einschließen:

- Bei dem Tarif FR10 erhöhen wir die Rente jährlich um den halben Prozentsatz, den Sie für die Erhöhung des Beitrags gewählt haben.
- Bei dem Tarif FR15 erhöhen wir den Beitrag für die Rente jährlich um den gleichen Prozentsatz, den Sie für die Erhöhung des Beitrags gewählt haben.

Die Berufsunfähigkeitsrente erhöhen wir nicht mehr in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der [→] BUZ.

(3) Für die [→] Rechnungsgrundlagen einer [→] BUZ gilt Folgendes: Wir können die Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Leistungen für künftige Erhöhungen berechnen, innerhalb von zwei Jahren anpassen. Dies gilt nur, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags neue oder geänderte Grundsätze für die Berechnung der [→] Deckungsrückstellung der BUZ ergeben.

Neue oder geänderte Grundsätze liegen nur dann vor, wenn

- sie auf aufsichtsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen,
- wir aus diesem Grund die Deckungsrückstellung erhöhen,
- wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen Rechnungsgrundlagen anzeigen und
- ein unabhängiger Treuhänder der Änderung unserer Rechnungsgrundlagen zustimmt und deren Angemessenheit bestätigt.

Wir informieren Sie vor einer Erhöhung, wenn wir neue Rechnungsgrundlagen berücksichtigen.

(4) Wenn Sie eine einmalige Leistung vereinbart haben, erhöhen wir diese so wie bei einer Rente (siehe Absatz 2).

(5) Wenn Sie eine beitragsfreie Dynamik vereinbart haben, gilt Folgendes: Solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist, erhöhen wir die Beiträge um den

festgelegten Prozentsatz weiter. Solange der Versicherte berufsunfähig ist, müssen Sie auch für diese Erhöhungen keine Beiträge zahlen.

Durch die beitragsfreie Dynamik erhöhen sich nur die Leistungen aus dem Hauptvertrag und nicht die Leistungen aus den Zusatzversicherungen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Prozentsatz für die Dynamik neu festlegen, ändert sich der Prozentsatz für die beitragsfreie Dynamik nicht.

Wenn Sie keine beitragsfreie Dynamik vereinbart haben, gilt Folgendes: Wir erhöhen Ihre Beiträge nicht weiter. Auf Wunsch können Sie die Erhöhungen selbst zahlen. Dadurch erhöhen sich nur die Leistungen aus dem Hauptvertrag und nicht die Leistungen aus den Zusatzversicherungen.

(6) Auch Erhöhungen aus der Dynamik müssen in einem [→] angemessenen Verhältnis zum Einkommen des [→] Versicherten aus seiner Erwerbstätigkeit stehen. Wir prüfen das Verhältnis, wenn die versicherte Berufsunfähigkeitsrente die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte Obergrenze übersteigt. Damit Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente weiter erhöhen können, werden wir Sie nach Überschreiten der Grenze bitten, Folgendes nachzuweisen:

- das aktuelle [→] Bruttoeinkommen des Versicherten und
- die Höhe der gesamten [→] Absicherungen der Arbeitskraft.

Solange das Verhältnis nicht angemessen ist oder die oben genannten Nachweise nicht vorliegen, führen wir keine weiteren Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente durch.

(7) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut. Mehr dazu finden Sie in § 4 der Allgemeinen Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Absicherung der Arbeitskraft Hierzu gehören alle Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen.

Angemessenes Verhältnis zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Als angemessen gilt bei Arbeitnehmern: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen [→] Bruttoeinkommens betragen. Bei

Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des [→] Versicherten. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht dazu. Weitere Details zu unseren aktuellen Annahmerichtlinien stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Bruttoeinkommen	Dies ist bei angestellten Arbeitnehmern der Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen. Bei Selbständigen wird der Gewinn vor Steuern herangezogen.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Deckungsrückstellung	Versicherer müssen für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen bilden. Diese müssen so hoch sein, dass daraus – zusammen mit künftigen Beiträgen – die garantierten Leistungen der Versicherung finanziert werden können.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir müssen für Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.